

**Merkblatt**

**Erstattung der Fahrkosten zum Betriebspraktikum**

Fahrkosten im Rahmen von schulischen Betriebspraktika können erstattet werden, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Praktikumsplatz (kürzeste Fußwegstrecke) mehr als 3,5 Km bei Schüler\*innen der Sekundarstufe I bzw. der 10. Klassen an Gymnasien oder mehr als 5 Km bei Schüler\*innen der Sekundarstufe II beträgt.

Eine geeignete Praktikumsstelle ist innerhalb einer Entfernungsgrenze von bis zu 25 Km zu wählen. Dabei sind die regionalen Ausbildungsmöglichkeiten und zumutbare Fahrzeiten zu berücksichtigen.

Sollte sich Ihr Kind für eine Praktikumsstelle entscheiden, welche die Entfernungsgrenze von 25 Km überschreitet, so ist dies **vor Praktikumsbeginn** beim Schulamt der Gemeinde Lippetal formlos zu beantragen. Liegt keine Zustimmung vor, ist eine Erstattung der Fahrkosten nur bis zu 25 Kilometern möglich. Eine Zustimmung wird nur in besonderen Einzelfällen erteilt.

Die Erstattung der Fahrkosten durch die Nutzung eines Privatfahrzeugs erfolgt im Rahmen der Wegstreckenentschädigung gemäß § 16 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO). Aufwendungen für Leerfahrten von Begleitpersonen sind nicht erstattungsfähig. Ebenso Verpflegung und Unterbringung am Praktikumsort.

Den Antrag auf Erstattung der Fahrkosten zum Betriebspraktikum erhalten Sie bei der/dem zuständigen Lehrer\*in oder im Schulsekretariat.

Das Schulamt der Gemeinde Lippetal steht Ihnen für weitere Auskünfte unter den Rufnummern 02923/980-214 oder -227 oder per Mail unter schulamt@lippetal.de sowie persönlich im Rathaus gerne zur Verfügung.

**Gemeinde Lippetal**

**-Schulamt-**

**Bahnhofstraße 7**

**59510 Lippetal**